

RICHTLINIEN SOZIALFONDS

DER HOCHSCHÜLERINNEN- UND HOCHSCHÜLERSCHAFT DER
FACHHOCHSCHULE OBERÖSTERREICH



Linz, März 2020

Richtlinien der Österreichischen HochschülerInnenschaft an der Fachhochschule OÖ für die Vergabe einer Förderung aus dem Sozialfonds

März 2020

§1 ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

- (1) Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung durch die HochschülerInnenschaft an der FH OÖ ist die Zulassung zum Studium an der FH OÖ und die soziale Bedürftigkeit iSd Richtlinien.
Auf die Staatsangehörigkeit wird nicht Bezug genommen.
- (2) Auf die Studienleistung wird bei der Entscheidungsfindung eingegangen. Der/die Studierende hat ein ernsthaftes und zielstrebiges Studium nachzuweisen. Das Studium wird als ernsthaft und zielstrebig angesehen, bei
 - a) ordentlichen Studierenden höherer Semester, die mindestens 16 ECTS-Punkte bzw. 8 Semesterwochenstunden pro Studienjahr oder 8 ECTS-Punkte bzw. 4 Semesterwochenstunden nach dem ersten Semester vorweisen können. In besonderen Härtefällen kann von dieser Grenze abgesehen werden (z.B. Krankheit, Schwangerschaft, unvorhergesehenes Ereignis).
 - b) außerordentlichen Studierenden, die mindestens 12 ECTS-Punkte bzw. 6 Semesterwochenstunden pro Studienjahr oder 6 ECTS-Punkte bzw. 3 Semesterwochenstunden nach dem ersten Semester vorweisen können.
- (3) Studierende, die sich im ersten Semester ihres Studiums befinden, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Unterstützung aus dem Sozialfonds der ÖH FH OÖ.
- (4) Studierende ausländischer Universitäten, die Studien- oder Praxiszeiten im Rahmen von transnationalen, EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammen an der FH OÖ absolvieren (Incomings), haben keinen Anspruch auf Mittel aus dem Sozialfonds.

§2 FRISTEN UND BESTIMMUNGEN

- (1) Um eine Unterstützung aus dem ÖH FH OÖ kann ein Mal pro Semester angesucht werden.
- (2) Bei der Unterstützung aus dem ÖH FH OÖ Sozialfonds handelt es sich um keine dauerhafte Förderung, es sollen finanzielle Notlagen von Studierenden abgemildert werden. Studierende können während ihrer gesamten Studiendauer an der FH OÖ maximal drei Mal eine Unterstützung aus dem ÖH FH OÖ Sozialfonds erhalten.
- (3) Der Antrag um eine Förderung aus dem Sozialfonds muss für eine weitere Bearbeitung vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt werden. Wenn der*die Antragssteller*in nachweislich versucht die ÖH FH OÖ durch unwahre oder unvollständige Angaben oder Unterlagen zu täuschen, ist der Antrag abzulehnen.
Unterstützungen, die auf Grund von unwahren oder vorsätzlich unvollständigen Angaben erlangt wurden, sind zurückzuzahlen. In diesem Fall ist eine Bearbeitungsgebühr von

EUR 100,00 zu entrichten. Die Kenntnis jedes Sachverhalts, der seit der Unterstützungszuerkennung ein Zurückzahlen der Unterstützung zur Folge haben würde, ist den MitarbeiterInnen des ÖH Sozialreferats der ÖH FH OÖ binnen 14 Tagen zu melden.

Die ÖH FH OÖ behält sich bei zuwider handeln überdies rechtliche Schritte vor.

§3 SOZIALE BEDÜRFTIGKEIT

- (1) Es dürfen keine wesentlichen Liquiditätsreserven z.B. in Form von Erspartem vorhanden sein. Der oder die Studierende muss dies anhand eigenhändiger Unterschrift bestätigen. Kontoauszüge aus der letzten Zeit (3 Monate) werden vom Sozialreferat eingesehen. Der bzw. die Studierende bestätigt, dass er/sie nur die angeführten Konten besitzt.
- (2) Bei der Bearbeitung des Antrags soll auf geltende Bestimmungen im Bereich des „Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich“ und den damit einhergehenden Verordnungen und Durchführungsbestimmungen in angemessener Art und Weise und im Zweifelsfall zu Gunsten des bzw. der AntragstellerIn Rücksicht genommen werden.
- (3) Der bzw. die Studierende befindet sich in einer finanziellen Notlage und kann für studiennotwendige Ausgaben (Skripten, Bücher, etc.), welche für den weiteren Studienerfolg unerlässlich sind, keine Mittel aufbringen. Die Ausgaben werden je nach Notwendigkeit zum Teil oder zur Gänze berücksichtigt.
- (4) Bezieht der bzw. die Studierende Studienbeihilfe bzw. hat er bzw. sie diese schon einmal bezogen oder ist er*sie von der Rezeptgebühr bzw. von Rundfunkgebühren befreit, hat er bzw. sie diese Nachweise vorzulegen. Auch andere Befreiungen oder Unterstützungen sind nachzuweisen. Diese Nachweise dienen als Indiz für die „soziale Bedürftigkeit“ nach diesen Richtlinien. Es sind ebenso negative Bescheide und andere Schreiben, die Auskunft über die finanzielle Lage des*der Studierenden geben, dem Antrag beizulegen.

§4 BERECHNUNG

Allgemeines

- (1) Die Berechnung erfolgt durch Gegenüberstellung aller Lebenserhaltungskosten zuzüglich den nachgewiesenen abzugsfähigen Ausgaben iSd §4 Abs. 3 und dem zur Verfügung stehenden Einkommen iSd §4 Abs. 2. Nach erfolgter Gegenüberstellung darf kein monatlicher Überschuss von mehr als EUR 250,00 bestehen bleiben.

Einkommen

- (2) Als Einkommen gelten im Sinne dieser Richtlinie folgende Einnahmen: Unterhaltsleistungen, Sozialleistungen, Familienbeihilfe, Studienbeihilfe, Wohnbeihilfe, Heizkostenzuschüsse, Einkommen aus Erwerbstätigkeit und dergleichen. Die Einbeziehung eventueller Einkommen von Ehe/Lebenspartner*Innen erfolgt unter Berücksichtigung der Gesamtsituation und der finanziellen Notlage im Ermessen des Sozialreferats. Die genauen Voraussetzungen werden in §4 Abs. 5-13 näher spezifiziert.

Abzugsfähige Ausgaben

- (3) Abzugsfähige Ausgaben sind: Krankenversicherung, abzugsfähige Wohnkosten, Kosten für Pflege- und Assistenzleistungen, geleistete Unterhaltsleistungen durch den*die Studierende*n, Kosten für Kinderbetreuung, Kosten für Studienmaterialien und verpflichtende kostenpflichtige Kurse, Kreditraten und Rückzahlungsverpflichtungen, An- und Abfahrtskosten von und zur Universität und dergleichen. Die genauen Voraussetzungen werden in §4 Abs. 5–13 näher spezifiziert.

Nicht abzugsfähige Ausgaben

- (4) Nicht abgezogen werden z.B. Autoversicherungen, Zeitungsabonnements, Telefonrechnungen, Grundgebühren für Telefon und Fernseher, Kontoführungsgebühren, Kosten für Essen, Kleidung und dergleichen und Kosten, die in keiner Relation zur aktuellen Notsituation stehen.

Unterhaltsleistungen

- (5) Unterhaltsleistungen, die der*die Antragsteller*In selbst durch Unterhaltspflichten der eigenen Eltern bezieht, sind nachzuweisen und in der Einkommensberechnung zu berücksichtigen. Unterhaltsleistungen, die der*die Antragsteller*In durch Unterhaltspflichten geschiedener Partner*Innen für ein oder mehrere Kinder bezieht, sind in der Einkommensberechnung nicht zu berücksichtigen. Werden Unterhaltsleistungen durch den*die Antragsteller*In für ein oder mehrere Kinder bzw. den*die Expartner*In erbracht, sind diese unter abzugsfähige Ausgaben iSd §4 Abs. 3 zu berücksichtigen.

Familienbeihilfe

- (6) Besteht für die Eltern des*der Antragsteller*In Anspruch auf Familienbeihilfe, ist diese nur dann in der Einkommensberechnung zu berücksichtigen, wenn diese auch nachweislich regelmäßig auf das Konto des*der Studierenden überwiesen wird. Erfolgt die Auszahlung bar, so muss eine dementsprechende von den Eltern unterzeichnete eidesstattliche Erklärung vorgelegt werden. Bezieht der*die Antragsteller*In selbst Familienbeihilfe für ein oder mehrere Kinder, ist diese in der Einkommensberechnung nicht zu berücksichtigen.

Wohnkosten

- (7) Für die Wohnung werden maximal EUR 350,00 als abzugsfähige Ausgaben iSd §4 Abs. 3 geltend gemacht. Bei AlleinerzieherInnen kann der abzugsfähige Betrag auf bis zu maximal EUR 450,00 erhöht werden. Zur Belegung der Wohnsituation ist der Mietvertrag vorzulegen. Es sind alle im selben Haushalt gemeldeten Personen anzuführen, um den eigentlichen Kostenanteil an der Miete zu berechnen. Bei Bezug von Wohnbeihilfe ist der Bescheid darüber beizulegen.

Kinderbetreuung

- (8) Aufwendungen für die Kinderbetreuung (z.B. Kosten für den Kindergarten oder Hort) können bei entsprechendem Nachweis über die Kosten zur Gänze als abzugsfähige Ausgaben iSd §4 Abs. 3 geltend gemacht werden. Zusätzlich erhöht sich der höchstzulässige Überschuss iSd §4 Abs. 1 um EUR 200,00 pro Kind, für das Betreuungspflichten bestehen.

Kreditraten

- (9) Kreditraten und andere regelmäßige Rückzahlungsverpflichtungen gleicher Art können nur dann als abzugsfähige Ausgaben iSd §4 Abs. 3 geltend gemacht werden, wenn die Kredit- oder Rückzahlungsverpflichtungen zumindest implizit zur Überbrückung der aktuellen Notsituation dienen und in Anbetracht der Gesamtsituation verhältnismäßig sind. Die Verhältnismäßigkeit mit der Notsituation ist glaubhaft zu machen. Die Entscheidung über die Berücksichtigung unter §4 Abs. 3 liegt im Ermessen des Sozialreferats.

An- und Abfahrtskosten

- (10) Als An- und Abfahrtskosten werden die Kosten des öffentlichen Verkehrs abgezogen, das sind z.B. die Kosten eines PendlerInnentickets des ÖÖVV; für in Linz wohnhafte Studierende werden einheitlich die monatlich anfallenden Kosten für ein MEGA-Ticket für Studierende oder für den Aktivpass herangezogen.

Studienmaterialien und Kosten für im Studienplan vorgesehene Kurse

- (11) Aufwendungen für Studienmaterialien und Kursgebühren werden grundsätzlich mit monatlich EUR 15,00 pauschal als abzugsfähige Ausgaben iSd §4 Abs. 3 berücksichtigt. Bei höheren Ausgaben kann sich dieser Betrag auf bis zu EUR 165,00 erhöhen, wenn dies durch Originalrechnungen nachgewiesen werden kann.

Aufwendungen für E-Learning

- (12) Aufwendungen für Internetgebühren zum Zwecke des E-Learnings werden monatlich mit EUR 10,00 als abzugsfähige Ausgaben iSd §4 Abs. 3 berücksichtigt, sofern ein Internetanschluss im Eigenheim von dem*der Studierenden selbst zu bezahlen ist.

§5 ANSUCHEN

- (1) Ansuchen auf Unterstützung aus dem Sozialfonds können Studierende der FH OÖ im Sozialreferat der ÖH FH OÖ stellen. Diese Anträge sind ehest möglich zu bearbeiten. Gesendet können die Dokumente an: sozial@oeh.fh-ooe.at.
- (2) Dem Ansuchen ist folgendes beizulegen:
- a) Studienbestätigung und Studienblatt
 - b) Bestätigung des Studienerfolgs
 - c) Einkommensnachweise des Studierenden, der Erziehungsberechtigten und des Ehe/Lebenspartners
 - d) Bestätigung über den Bezug von Unterhaltsleistungen
 - e) Bestätigungen über Unterstützungsleistungen von anderen Stellen oder Personen
 - f) Kontoauszüge aller Konten der letzten 3 Monate in Form von Umsatzlisten
 - g) Mietvertrag und Nachweis über die Bezahlung der Miete

- h) Nachweis über die Bezahlung etwaiger Betriebskosten
 - i) Nachweis über die Bezahlung etwaiger Internetgebühren
 - j) Nachweis über die Bezahlung etwaiger Fahrtkosten
 - k) aktueller Meldezettel
 - l) aktueller Versicherungsdatenauszug
 - m) Aufenthaltstitel/Visum und Nachweis über die Finanzierung des Aufenthalts
 - n) Bescheide über Beihilfen und die Befreiung von Gebühren
 - o) Geburtsurkunde(n) des Kindes/der Kinder; aktueller Meldezettel des Kindes/der Kinder Bestätigung über die Alimentationsvereinbarung bzw. Zahlungsbestätigungen über Alimente
 - p) Heiratsurkunde/ Partnerschaftsurkunde; aktueller Meldezettel der Partnerin*des Partners
 - q) Eidesstattliche Erklärungen
- (3) Jeder Bescheid einer öffentlichen Stelle, der zusätzliche Transparenz über die finanzielle Situation bringt, soll zusätzlich beigelegt werden.
- (4) Das Sozialreferat sammelt und bearbeitet die Ansuchen. Das Wirtschaftsreferat und die drei Vorsitzenden können in alle Daten Einsicht nehmen. Prinzipiell besteht Auskunftspflicht gegenüber HV-Mandatar*Innen, allerdings werden die Namen der ansuchenden Personen anonymisiert. An Behörden, die dem Sozialfonds finanzielle Mittel zur Verfügung stellen, werden ebenso keine persönlichen Daten der ansuchenden Personen weitergegeben.

§6 ENTSCHEIDUNGSSTRUKTUREN

- (1) Anträge werden beim ÖH Sozialreferat eingebracht. Bis zu einer Höhe von EUR 400 werden die Anträge durch das Sozialreferat nach Absprache mit dem Wirtschaftsreferat bearbeitet und entschieden. Entscheidungen müssen bis vier Wochen nach Ende der Antragsfrist schriftlich bekannt gegeben werden. Dem Vorsitz und dem Wirtschaftsreferat wird eine Aufstellung über die bearbeiteten Anträge vorgelegt.
- (2) Gibt es in einem Fall höhere Kosten zu ersetzen, oder ist der Fall nicht eindeutig gelagert, werden der Vorsitz und das Wirtschaftsreferat vom Sozialreferat zur gemeinsamen Entscheidungsfindung eingebunden. Diese Entscheidung hat konsensual zu erfolgen.
- (3) Auf eine Leistung aus dem Sozialfonds der HochschülerInnenschaft FH OÖ besteht kein Rechtsanspruch.